



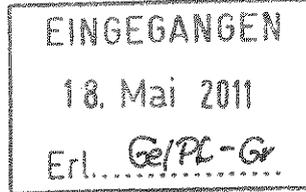
LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Bahnhofstraße 50 | D-03046 Cottbus

IPP Hydro Consult GmbH
Büro Cottbus
Berliner Straße 1a

03046 Cottbus



Außenstelle Cottbus

Bahnhofstraße 50
D-03046 Cottbus

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland

Bearbeiter: Markus Agthe

Telefon: 03 55 / 79 79 69

Telefax: 03 55 / 79 79 75

E-Mail: info.cottbus@bldam-brandenburg.de

Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Unser Zeichen:
AG-228,2011

Ihr Zeichen:
582622_MO10

Cottbus, 6. Mai 2011

Anschluss Altarme zwischen Wehr 34 und Wehr 36 (SPN)

hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Bei dem o. g. Vorhaben handelt es sich um wahrscheinlich eine Maßnahme, die zum Umsetzungsprogramm der Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1 vom 22.12.2000) – besser bekannt als Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – zu zählen ist. Das o. g. Vorhaben hat zum Ziel, den guten Zustand von gewässerbezogenen Schutzgebieten zu erreichen. Entsprechend sind die Leitlinien der WRRL auf das o. g. Vorhaben anzuwenden.

Gem. Artikel 14 (1) und Artikel 4 (3) der WRRL ist die „aktive Beteiligung aller interessierten Stellen“ und die Berücksichtigung der „Umwelt im weiteren Sinne“ zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die Denkmalfachbehörden der Bundesländer in dem gesamten Planungs- und Abstimmungsprozess aktiv und gestalterisch einzubeziehen sind, um die Berücksichtigung des Schutzgutes Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmale) sicherzustellen. Auf Basis eines gegenseitigen Informationsaustausches sollen Entscheidungsfindungen und die Erarbeitung von Kompromissen möglich sein. Ggf. können durch Ausnahmegenehmigungen Umsetzungsmaßnahmen (wie z.B. das o. g. Vorhaben) zeitlich nach hinten geschoben werden oder sogar gänzlich entfallen (Art. 4 <3> und 4 <4>).

Die Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der WRRL bestehen zumeist aus einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen. Wenn es sich – wie bei o. g. Vorhaben – um bauliche Eingriffe und Umgestaltungen handelt, besteht i.d.R. eine Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht gemäß Wasserhaushaltsgesetz. Vor einer Genehmigung ist eine Umweltfolgenabschätzung durchzuführen ist, in die Kulturgüter einzubeziehen sind.

Im Rahmen des INTERREG IIIB-Projektes Planarch 2 sind auf europäischer Ebene Grundsätze zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes abgestimmt worden, die bei allen Planungen zu berücksichtigen sind (vgl. beiliegende Broschüre). Aufgrund der o.g. Verpflichtung gem. WRRL, die interessierten und betroffenen Stellen nicht nur in den Abstimmungs-, sondern auch in den gesamten Planungsprozess aktiv und gestalterisch einzubeziehen, bieten wir Ihnen unsere **Zusammenarbeit und Beratung** an. Um Konflikte mit der Bodendenkmalpflege zu minimieren, sollten die Planungen unter Berücksichtigung der bodendenkmalpflegerischen Belange erfolgen.

Für das hier in Rede stehende Plangebiet ist seit der letzten Eiszeit von einem permanent hohen Wasserstand auszugehen, der Aktivitäten des ur- und frühgeschichtlichen Menschen nahezu ausgeschlossen erscheinen lässt. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Bodendenkmalpflege, wird daher für diese Maßnahme von der sonst üblichen Forderung nach einer umfassenden archäologischen Bestandserhebung mittels Prospektion des Plangebietes abgesehen.

Sollten bei erdbewegenden Einzelmaßnahmen Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen,

Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Markus Agthe
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz-Elsterland